

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00325 vom 1. März 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00325

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00325 du 1 mars 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00325 del 1 marzo 2022

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten.

In zeitlicher Hinsicht sind vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Da ferner das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung eines Falles in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung beziehungsweise des streitigen Einspracheentscheids eingetretenen Sachverhalt abstellt (BGE 144 V 210 E. 4.3.1, 132 V 215 E. 3.1.1, je mit Hinweisen), sind vorliegend die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Rechtsvorschriften anwendbar, die nach folgend auch in dieser Fassung zitiert werden.

E. 1.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.3

hiervor) werden hingegen

kaum Angaben gemacht (vgl. Urk. 11/150 S. 9 und S.

38).

Daher und da damit auch nicht ersichtlich ist, dass die funktionellen Auswirkungen medizinisch insgesamt anhand der Indikatoren schlüssig und widerspruchsfrei festgestellt worden sind,

wird auch

den normativen Vorgaben nicht genügend Rechnung getragen

(vgl. zum Ganzen BGE 144 V 50 E. 4.3) . 5.2.4

Anzumerken ist schliesslich, dass die psychiatrische Begutachtung im August 2019 stattfand und dass Dr. H.____

der IV-Stelle am 24. Januar 2020 mitteilte, dass es seit dem Jahreswechsel (2019/2020) zu einer Verschlechterung des psychischen Zustandes einhergehend mit sozialem Rückzug, vermehrten Ängsten und Antriebsstörungen gekommen sei (Urk. 11/148). Diesem Hinweis ging die IV-Stelle nicht weiter nach. Es stellt sich daher auch die Frage, ob die psychiatrische Expertise, welche auf der Begutachtung vom 20. August 2019 beruht (vgl.

Urk. 11/150 S. 3), überhaupt für den gesamten hier massgeblichen Zeitraum bis zum Erlass der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 9. April 2021 Gültigkeit beanspruchen kann. 5.3

Aus dem Gesagten folgt, dass das psychiatrische Teilgutachten

– wie vom Beschwerdeführer zu Recht geltend gemacht –

in entscheidenden Punkten die erforderliche Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit nicht aufweist und somit den Anforderungen an eine beweiskräftige Expertise nicht genügt. Es kann daher darauf und im Ergebnis auch auf das C.____-Gutachten nicht abgestellt werden. 6.

6.1

Wie sich aus dem Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI) ergibt, obliegt es dem RAD, nach Eingang eines polydisziplinären Gutachtens zu prüfen, ob dieses den Qualitätsanforderungen entspricht. Dabei hat er

unter anderem zu untersuchen, ob die Leitlinien zur versicherungsmedizinischen Begutachtung der Fachgesellschaften eingehalten wurden, die medizinischen Angaben und Ausführungen zu den Themen der Standardindikatoren gemäss BGE 141 V 281 fallbezogen ausreichend sind und er hat eine Bewertung der Nachvollziehbarkeit des Gutachtens anhand der versicherungsmedizinischen Argumentationskette (Fragestellung, Informationsbeschaffung, Informationsbewertung, Beantwortung der Fragestellung) vorzunehmen. Deutliche Brüche in der Argumentationskette erfordern Erläuterungs- oder Ergänzungsfragen bei der Gutachtensstelle. Der RAD hält in einer kurzen Stellungnahme das Ergebnis seiner versicherungsmedizinischen Prüfung fest. Er erklärt bzw. ergänzt kleinere Lücken in der Argumentationsfolge mit seinem versicherungsmedizinischen Wissen (Rz. 2080 ff. KSVI in der bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Fassung bzw. Rz. 3134 ff. KSVI in der ab 1. Januar 2022 gültigen Fassung). 6.2

Vorliegend wurde das C.____-Gutachten nach Eingang

bei der IV-Stelle zunächst durch RAD-Arzt Dr. N.____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie, geprüft (Urk. 11/153 S. 6); nach Eingang der Stellungnahme der Psychiatrischen Universitätsklinik A.____ vom 9. Juni 2020

wurde die Expertise

auch der RAD-Psychiaterin Dr.

M.____ vorgelegt. Allerdings beschränkte sich Dr. M.____ darauf, zur Eingabe der Psychiatrischen Universitätsklinik A.____ Stellung zu nehmen, wobei sie trotz aufgezeigter erheblicher Ungereimtheiten bei der Gutachtensstelle keine Rückfrage nahm. Soweit ersichtlich prüfte sie die Expertise

im Übrigen nicht; andernfalls hätte ihr auffallen müssen, dass die Expertise – neben den von der Psychiatrischen Universitätsklinik A.____ beanstandeten, von ihr jedoch als nachvollziehbar beurteilten Aspekten –

(auch) hinsichtlich der Arbeitsfähigkeitsangaben nicht schlüssig ist und bezüglich Standardindikatoren

die normativen Vorgaben

nicht erfüllt

(Urk. 11/166).

Hat jedoch die Verwaltung vorliegend

trotz an sich offensichtlicher Unzulänglichkeiten

auf das Gutachten abgestellt, steht die Rechtsprechung gemäss BGE

137 V 210 einer Rückweisung an die Beschwerdegegnerin nicht entgegen. So ändert

BGE 137 V 210 nichts an der gesetzlichen Ordnung, wonach der Beweis über sozialversicherungsrechtliche Ansprüche primär auf der Stufe des Administrativverfahrens (vgl. Art. 43 f. ATSG) und nicht im gerichtlichen Prozess geführt wird (vgl. BGE 137 V 210 E. 2.2.2 und 4.2). Wie das Bundesgericht fest gestellt hat, litte die Rechtsstaatlichkeit der Versicherungs durchführung empfindlich und wäre von einem Substanzverlust bedroht, wenn die Verwaltung von vornherein darauf bauen könnte, dass ihre Arbeit ohnehin in jedem verfügungswise abgeschlossenen Sozialversicherungsfall auf Beschwerde hin gleichsam gerichtlicher Nachbesserung unterläge (BGE 137 V 210 E. 4.2). 6. 3

Nach dem Gesagten ist die Sache in Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 9. April 2021 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, da mit sie ein schlüssiges und den Vorgaben von BGE 141 V 281 genügendes

psychiatrisches Gutachten einholt. Hernach hat sie, allenfalls nach Vornahme weiterer sich als notwendig herausstellenden Abklärungen, über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers neu zu entscheiden. Dabei wird sie mit Blick auf die Persönlichkeitsstruktur des Beschwerdeführers gegebenenfalls auch die Verwertbarkeit der (allfälligen) Restarbeitsfähigkeit einer näheren Prüfung zu unterziehen haben. Die Beschwerde ist in dem Sinne gutzuheissen, soweit auf diese einzutreten ist. 7.

E. 1.4

War eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert worden und ist die Verwaltung auf eine Neuanmeldung eingetreten (Art. 87 Abs. 3 IVV), so ist im Beschwerdeverfahren zu prüfen, ob im Sinne von Art. 17 ATSG eine für den Rentenanspruch relevante Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten ist (BGE 117 V 198 E. 3a mit Hinweis; Urteil des Bundesgerichts I 659/04 vom 9. Februar 2005 E. 1.1).

Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung ist von Amtes wegen zu prüfen, ob seit der ersten Rentenverfügung zwischenzeitlich eine erneute materielle Prüfung des

Rentenanspruchs stattgefunden hat. War dies nicht der Fall, so ist auf die Entwicklung der Verhältnisse seit der ersten Ablehnungsverfügung abzustellen; wie im Revisionsverfahren bleiben allfällige, vorangehende Nichteintretensverfügungen aufgrund des fehlenden Abklärungs- und bloss summarischen Begründungsaufwandes der Verwaltung unbeachtlich. Erfolgte dagegen nach einer ersten Leistungsverweigerung eine erneute materielle Prüfung des geltend gemachten Rentenanspruchs und wurde dieser nach rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) abermals rechtskräftig verneint, muss sich die leistungsansprechende Person dieses Ergebnis – vorbehaltlich der Rechtsprechung zur Wiedererwägung oder prozessualen Revision (vgl. BGE 127 V 466 E.

2c mit Hinweisen) – bei einer weiteren Neuanmeldung entgegenhalten lassen (BGE 130 V 71 E. 3.2.3 ; vgl. auch BGE 133 V 108 E. 5.3 f.).

E. 1.5

Den von Versicherungsträgern im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholten, den Anforderungen der Rechtsprechung entsprechenden Gutachten externer Spezialärzte (sogenannte Administrativgutachten) ist Beweiskraft zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 137 V 210 E. 1.3.4, 135 V 465 E. 4.4; Urteil des Bundesgerichts 8C_77/2021 vom 20. April 2021 E. 3 mit Hinweisen).

2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene Verfügung im Wesentlichen damit, dass dem Beschwerdeführer gemäss den getätigten Abklärungen die angestammte Tätigkeit als Landschaftsgärtner nicht mehr zuzumuten sei. Eine leidensangepasste Tätigkeit sei ihm jedoch im Umfang von 80

% zumutbar. Der Einkommensvergleich ergebe einen Invaliditätsgrad von 24

%, weshalb kein Rentenanspruch resultiere (Urk. 2). 2.2

Der Beschwerdeführer lässt dagegen zur Hauptsache geltend machen, dass auf das C.____ - Gutachten nicht abgestellt werden könne, da insbesondere das psychiatrische Teilgutachten aus verschiedenen Gründen nicht beweiswertig sei. Aufgrund seiner zahlreichen Gebrechen sei er nicht mehr erwerbsfähig, weshalb ein Anspruch auf eine angemessene Rente gegeben sei. Da der IV-Grad selbst nach Auffassung der Beschwerdegegnerin über 20

% liege, habe er (eventualiter) Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen (Urk. 1). 2.3

Streitig und zu prüfen ist

im vorliegenden Verfahren, ob die Verwaltung, nach dem sich der Beschwerdeführer am 8. Dezember 2017 erneut zum Leistungsbezug angemeldet hatte, einen Rentenanspruch zu Recht verneinte. Zu prüfen ist daher analog einem Revisionsfall, ob sich der Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit

des Beschwerdeführers seit der anspruchsverneinenden Verfügung vom 9. Mai 2003 – der Verfügung vom 12. Juli 2017 (Urk. 11/76) lag keine materielle Abklärung des Rentenanspruchs zugrunde (vgl. E. 1.4 hiervor) – bis zur vorliegend angefochtenen

Verfügung vom 9. April 2021 in einem Ausmass ver schlechtert haben , dass nun Anspruch auf eine Rente besteht.

Berufliche Massnahmen bilden demgegenüber nicht Gegenstand der ange fochte nen Verfügung und können entsprechend auch nicht Gegenstand des vor liege n den Beschwerdeverfahrens sein.

Soweit der Beschwerdeführer daher im Übrigen die Gewährung von beruflichen Massnahmen beantragt, ist auf diesen Antrag nicht einzutreten (vgl. zum Ganzen BGE 144 I 11 E. 4.3, 131 V 164 E. 2.1, 125 V 413 E. 1). 3.

Der Verfügung vom 9. Mai 2003 lag im Wesentlichen der Bericht von Dr. med. D.____ , Facharzt für Innere Medizin, vom 20. Juni 2002 zugrunde

(Urk. 11/10; vgl. Feststellungsblatt für den Beschluss, Urk. 11/21 S. 3 f.) . Darin hatte Dr. D.____ die folgenden Diagnosen gestellt: Drogenabhängigkeit (Methadonprogramm), chronisch rezidivierendes Thorako - und Lumbovertebral syndrom bei fixierter Kyphoskoliose der BWS und thorako -lumbalem Übergang sowie Depression. Dr. D.____ gab im Wesentlichen an, im bisherigen Beruf sei der Versicherte zu 50 % arbeitsunfähig (S. 1). In behinderungsangepasster Tätigkeit bestehe eventuell ganztags eine Arbeits fähigkeit (Urk. 11/10; vgl. auch Kurzbericht vom 13. November 2002 Urk. 11/1

E. 02

meldete sich

X.____ unter Hinweis auf starke Schmerzen im Bereich

des Becken s und am Rücken sowie psychische Beschwer den erstmals bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV Stelle , zum Bezug von IV-Leistungen für Erwachsene an (Urk.

11/4). Nach getätigten erwerblichen und medizinischen Abklärungen vernei nte die IV-Stelle mit Verfü gung vom 9. Mai 2003

gestützt auf einen ermittelten IV-Grad von 7 % einen Anspruch auf IV-Leistungen (Rente, berufliche Massnahmen; Urk. 11/23) . Auf eine am 22. Mai 2002 dagegen erhobene Einsprache (Urk. 11/25) trat sie

mangels fristgerechter Verbesserung der Einsprache

mit Entscheid vom

9. Juni 2003 nicht ein (Urk. 11/30).

E. 3

), schloss ihre Ein gliederungsbemühungen jedoch am 29. November 2016 wieder ab

(Urk. 11/64) . Nach durchgeführtem Vorbesch eidverfahren

(Urk. 11/75 ff.) erliess sie am 12 .

Juli 2017 eine Verfügung, in welcher sie einen Anspruch auf Leistungen der Invali denversicherung

verneinte.

S ie begründete die Verfügung

im Wesentlichen damit, dass der Versicherte seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei (seine Arztrechnungen nicht bezahlt habe). Da deshalb kein Arztbericht ausgestellt werden könne , seien keine Abklärungen möglich , weshalb diese eingestellt würden (Urk. 11/76).

E. 3.1

mit Hinweisen).

Die für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit bei psychischen Erkrankungen im Regelfall beachtlichen Standardindikatoren (BGE 143 V 418, 143 V 409, 141 V 281) hat das Bundesgericht wie folgt systematisiert (BGE 141 V 281 E. 4.3.1): - Kategorie «funktioneller Schweregrad» (E. 4.3) - Komplex «Gesundheitsschädigung» (E. 4.3.1) - Ausprägung der diagnoserelevanten Befunde (E. 4.3.1.1) - Behandlungs- und Eingliederungserfolg oder -resistenz (E. 4.3.1.2) - Komorbiditäten (E. 4.3.1.3) - Komplex «Persönlichkeit» (Persönlichkeitsdiagnostik, persönliche Ressourcen, E. 4.3.2) - Komplex «Sozialer Kontext» (E. 4.3.3) - Kategorie «Konsistenz» (Gesichtspunkte des Verhaltens, E. 4.4) - gleichmässige Einschränkung des Aktivitätenniveaus in allen vergleichbaren Lebensbereichen (E. 4.4.1) - behandlungs- und eingliederungsanamnestisch ausgewiesener Leidensdruck (E. 4.4.2)

Beweisrechtlich entscheidend ist der verhaltensbezogene Aspekt der Konsistenz (BGE 141 V 281 E. 4.4; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_604/2017 vom 15. März 2018 E. 7.4).

E. 7

.2

Ausgangsgemäss ist dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung zuzusprechen, welche ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens zu bemessen ist

(§ 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

Vorliegend ist die Prozessentschädigung nach Einsicht in die Kostennote vom 6. September 2021 (Urk. 14) auf Fr. 1'953.25 festzusetzen

(inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) . Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung (Urk. 1 S. 2) erweist sich damit eben falls als gegenstandslos. Das Gericht erkennt : 1.

Die Beschwerde wird, soweit auf diese eingetreten wird, in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 9. April 2021 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen verfähre und hernach über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers neu entscheide. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3 .

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'953.25 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Tobias Figi -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der
Rechtskraft) 5 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1
5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,
soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons
Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Bachmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.